I Planzeichen und Festsetzungen zum BPL V/42B "Nordstadtpark"

1. Gemeinbedarfsflächen [§ 9 (1) Nr. 5 BauGB]

Flächen für den Gemeinbedarf

Schule

2. Verkehrsflächen [§ 9 (1) Nr. 11 BauGB]

Straßenverkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

V Verkehrsberuhigter Bereich

F+R Fuß- und Radweg
Der Fuß- und Radweg ist in wassergebundener Decke auszuführen.

3. Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung [§ 9 (1) Nr. 12 u. 14 BauGB]

Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung

unterirdische Anlage für die Abwasserbeseitigung

Gas

H Fernwärme (Heiz- und Energiezentrum)

Abwasser

4. Grünflächen [§ 9 (1) Nr. 15 BauGB]

Öffentliche Grünflächen

Die öffentlichen Grünflächen sind überwiegend als Vegetationsfläche mit integrierten Kinderspieleinrichtungen herzustellen. Erschließungswege sind als Verbindung zwischen den begrenzenden Straßen anzulegen. Die Erhaltung des vorhandenen Gehölzbestandes ist bei der Gestaltung zu berücksichtigen. Die Lage und Ausbildung der Erschließungswege und die Art und Anzahl der Kinderspieleinrichtungen sind entwurfsabhängig.

Parkanlage

Spielplatz

5. Wasserflächen [§ 9 (1) Nr. 16 BauGB]

Wasserflächen

6. Maßnahmen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft [§ 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB]

In den öffentlichen Grünflächen sind mindestens 30 Neupflanzungen von alterungsfähigen, standortgerechten Laubbäumen zu pflanzen. Die Stellung der Gehölzeist entwurfsabhängig.

Erhaltung von Bäumen

Die festgesetzten Pflanzungen und Begrünungen sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Bei Verlust sind sie durch standortentsprechende und alterungsfähige Neupflanzungen aus einheimischen Laubbäumen zu ersetzen.

7. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze [§ 9 (1) Nr. 4 u. 22 BauGB]

St Stellplätze

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen [§ 9 (1) Nr. 21 BauGB]

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans [§ 9 (7) BauGB]

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes werden die Festsetzungen des bisher gültigen Fluchtlinienplanes Nr. 590, festgestellt am 16.04.1907, sowie des Bebauungsplanes Nr. V/ 32 D, rechtskräftig seit dem 01.11.1980, aufgehoben.

8. Nachrichtliche Übernahme [§ 9 (6) BauGB]

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

L Landschaftsschutzgebiet

II Hinweise

1. Für die Versickerung von Niederschlagswasser auf den Grundstücken gilt die Abwassersatzung der Stadt Kassel. Eine erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung wird von der Unteren Wasserbehörde erteilt.

2. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen oder Garagen für das Gebiet der Stadt Kassel in der Fassung vom 18.07.1996.

			10
			09
			08
			07
			06
			05
			04
			03
			02
			01
Änderungen / Ergänzungen	Gezeichnet	Datum	

Planunterlagen hergestellt unter Zugrundelegung der Flurkarte entstehenden städtischen Kartenwerk durch - Vermessung und Geoinformation -.
(Verm. ST. nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 Hess. Verm. G.)
Kassel, 22.06.2001
Vermessung und Geoinformation
gez. Ortseifen
Vermessungsdirektor

Aufgestellt,
Kassel, 22.06.2001
Der Magistrat
Planungsamt
gez. Streitberger
Stadtrat
gez. Spangenberg
Baudirektor

Als Bebauungsplan-Entwurf zur öffentlichen Auslegung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 des BauGB am 18.03.2002
Kassel, 19.03.2002
Die Stadtverordnetenversammlung
gez. Schmarsow
Stadtverordnetenvorsteherin

Öffentlich auszulegen in der Zeit vom 15.04.2002 bis einschließlich 17.05.2002
Kassel, 27.03.2002
Der Magistrat
gez. Streitberger
Stadtrat

Hat öffentlich ausgelegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB vom 15.04.2002 bis einschließlich 17.05.2002. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekanntgemacht in der Stadtausgabe Kassel der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. 78 vom 04.04.2002
Kassel, 21.05.2002
Planungsamt
gez. Scheuch
Technischer Angestellter

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen in der Zeit vom bis einschließlich
Kassel,
Der Magistrat
Stadtrat

Hat erneut öffentlich ausgelegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB vom bis einschließlich . Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekanntgemacht in der Stadtausgabe Kassel der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. vom
Kassel,
Planungsamt
Technischer Angestellter

Als Satzung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 10 BauGB am 26. 01.2004.
Kassel, 29.01.2004
Die Stadtverordnetenversammlung
gez. Schmarsow
Stadtverordnetenvorsteherin

Der von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossene Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. des BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) ortsüblich bekannt zu machen.
Kassel 02.02.2004
Der Magistrat
Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluß wurde bekanntgemacht in der Stadtausgabe Kassel der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. 40 vom 17.02.2004
Der Bebauungsplan ist damit in Kraft gesetzt worden.
Kassel, 17.02.2004
Der Magistrat
Stadtrat

Rechtsgrundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert am 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)
Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert am 17.12.1998 (GVBl. I S. 562)
Planzeichenverordnung (PlanV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
Hessische Bauordnung (HBO) vom18.06.2002 (GVBl. I S. 274)
Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG) vom 27.06.2002 (GVBl. I, Nr. 16, S. 364)
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 03.04.2002 (BGBl. I, Nr. 22, S. 1193)
Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmäler (DenkmalSchG) in der Fassung vom 05.09.1986 (GVBl. I S. 262, 270)

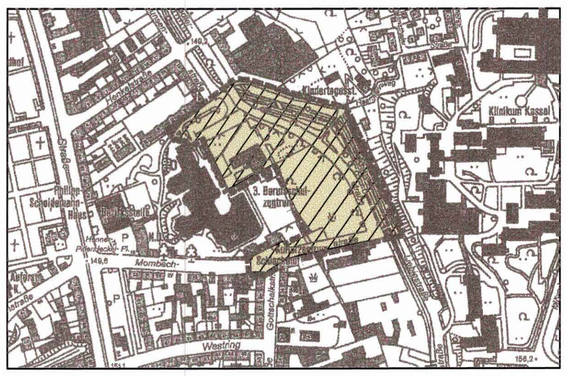

STADT KASSEL
documenta-Stadt

- PLANUNGSAMT -

Bebauungsplan Nr. V/42 B "Nordstadtpark"

Maßstab 1 : 1000
0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 m